

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegennahme der dahertigen Vorschläge des Oberinstruktors, resp. der Kreislehrer.

Die Aufstellung des Lehrplanes für die Rekrutenschulen, Weiterbildungskurse und die Centralschulen und Vorlage desselben an das Militärdepartement zur endlichen Genehmigung.

Die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in die verschiedenen Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden.

Die Erledigung von Dispensgesuchen von aufgegebenen Militärs. Die dahertigen Gesuche sind durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden einzureichen.

Der Entschluß über Entlassungs- und Ablösungsbegehren von im Instruktionsdienste stehenden Militärs. Diese Begehren sind durch die Vermittlung der Kurskommandanten einzureichen.

Die Anordnungen betreffend die Ausrüstung der Schulen und Kurse mit Unterrichtsmitteln und Kriegsmaterial und der dahertige Verkehr mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Die Mitwirkung bei Aufstellung der Vorschläge für die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper nach Art. 56 und 60 der Militärorganisation.

Die Leitung der Verhandlungen der nach Art. 92 der Militärorganisation für die Waffengattung der Infanterie jährlich zu veranstaltenden Berathung über vorzunehmende Verbesserungen im Unterricht der Waffe.

Die Beobachtung der Entwicklung und der Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten, sowie die Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

Die Ausarbeitung des Ausgabenvoranschlages für diejenigen Kurse, welche in seinen Bereich fallen.

§. 6. Der Waffenchef der Infanterie inspiziert alljährlich das Kriegsmaterial der Stäbe der höhern Truppenverbände.

§. 7. Dem Waffenchef der Infanterie wird das nöthige Bureaupersonal beigegeben.

§. 8. Dem Waffenchef unmittelbar untergeordnet für Alles, was auf die Instruktion der Infanterie Bezug hat, ist das Instruktionskorps der Infanterie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstruktor der Infanterie.

Er ist der Stellvertreter des Waffenchefs in Verhinderungsfällen.

Er überwacht den Unterricht der Infanterie durch persönliche Inspektionen.

Er leitet persönlich die Centralschulen.

Er stellt für seine Waffe die Fähigkeitszeugnisse aus, auf welche hin nach Art. 39 und 40 der Militärorganisation die Offiziereernennungen und Beförderungen erfolgen können.

Er entwirft je im Monat Dezember den Unterrichtsplan für das folgende Jahr und legt ihn dem Waffenchef zu weiterer Behandlung vor.

Er entwirft das Unterrichtsprogramm der einzelnen Schulen und Kurse und die zu befolgende Zeiteintheilung und Lehrmethode und legt die bezüglichen Entwürfe ebenfalls dem Waffenchef vor.

§. 9. Unter dem Oberinstruktor steht in jedem Divisionskreis ein Kreislehrer, welchem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Militär-Gesellschaft.

Am 23. Dezember fand die Uebergabe des Archivs und der Kassa an das neue Central-Komitee in Bern statt.

Das Central-Komitee in Frauenfeld übernahm von demselben von Aarau im August 1873 Fr. 33,911. 35. Die Vermehrung des Vermögens bis 1. Dezember 1875 beträgt Fr. 8,803. 65, somit an das neue Central-Komitee Fr. 42,715 abgegeben wurden.

Beträge für die „Dufour-Stiftung“ werden bis auf Weiteres gerne noch von Unterzeichnetem entgegengenommen.

Weinfelden, 30. Dezember 1875.

Für das abgetretene Central-Komitee:

Hermann Stähelin,
Stabs-Oberleutnant.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Dezember 1875.)

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. d. ist das Militärdepartement ermächtigt worden, hinsichtlich des von Rekruten wegen zeitweiligen Dienstverfalls zu leistenden Nachdienstes zu verfahren wie folgt:

Wer wegen Krankheit oder in Folge Urlaubs sechs oder mehr Tage, oder wegen Bestrafung vier oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, muß diese Versäumnis in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen. Die Dauer des Nachdienstes ist in der Regel derjenigen der Versäumnis gleich, darf aber nie weniger als sechs Tage betragen. Besondere Verhältnisse halber kann der Waffenchef eine Aenderung der Dauer eintreten lassen.

Bestrafungen, deren Dauer einen Nachdienst zur Folge haben würde, sind wenn immer möglich nach dem Schlusse einer Schule zu vollziehen.

Wir beehren uns Ihnen hievon mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß die Waffenchefs mit der entsprechenden Vollziehung beauftragt sind.

— (Turnus des Unterrichts der Divisionen.)

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 18. Dezember 1875 den Turnus für den Unterricht der einzelnen Divisionen festgesetzt wie folgt:

A. Nach Uebungen:

Wiederkurs	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Bataillone	4	8	5	2	1	3	7	6
Regimenter	7	6	4	8	5	2	1	3
Brigaden	1	3	7	6	4	8	5	2
Divisionen	5	2	1	3	7	6	4	8

B. Nach Divisionen:

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	—
2. —	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
3. —	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.
4. Bat.	—	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
5. Div.	—	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—
6. —	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
7. Reg.	—	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
8. —	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.

Luzern. Herr Oberstleutnant Müller dahier hat um seine Entlassung als Oberinstruktor der Kavallerie nachgesucht. Der Grund liegt lediglich in den dienstlichen Obliegenheiten dieser Stelle, welche die fast ununterbrochene Abwesenheit vom Wohnorte nöthig machen. Herr Müller hat sich den auch bereit erklärt, die Stelle eines Instruktors erster Klasse anzunehmen, welche ihm gestatten würde, den größten Theil des Jahres in Luzern resp. den auf dortigem Platze stattfindenden Kavallerieschulen zu verbleiben.

A u s l a n d.

England. (Das neueste schwere Geschütz) wiegt 81 Tonnen und hat solche befriedigende Resultate bei den Versuchen ergeben, daß man von dem schon gefaßten Plane, Riesenkannonen von 100, 160 ja bis zu 250 Tonnen Gewicht anzufertigen, vorläufig abstrahirt. Das in Rede stehende Geschütz vermag Geschosse von $\frac{2}{3}$ Tonnen Gewicht mit solcher Gewalt zu schleudern, daß sie auf eine halbe (englische) Meile Entfernung 20 Zoll dicke Eisenplatten durchdringen, und damit glaubt man einstweilen mit Recht genug geleistet zu haben — bis neue Mittel der Vertiefungskunst erhöhte Leistungskraft nöthwendig erscheinen lassen.

Bei den desfalligen Schießproben hat man auch Pulver von feinerem und größerem Korn angewandt und ist zu dem Resultat

tate gelangt, daß man wahrscheinlich in Zukunft für die Geschütze von verschiedenen Kalibern auch je eine besondere Art Pulver anwenden wird, um so den Druck der Explosion, der mit zunehmender Größe der Pulverkörner abnimmt, der Leistungsfähigkeit der Kanonen am besten anzupassen.

Frankreich. (Herbst-Manöver in Algerien.) Der Kriegeminister, General de Cissey, hat bestimmt, daß die Divisionen des 19. Armeekorps in Algerien in diesem Jahre Manöver in der Dauer von 12 bis höchstens 15 Tagen ausführen sollen. „L'avenir militaire“ begrüßt diese Verfügung mit großer Freude, da das 19. Armeekorps nicht lediglich die Mission hat, die Verteidigung der afrikanischen Kolonie zu übernehmen, sondern die Hälfte desselben im Falle eines europäischen Krieges mobil gemacht werden muß und die Verhältnisse in Algerien der militärischen Ausbildung und selbst der Disziplin ungemein günstig sind. Die Truppen des Korps sind bataillons- und eskadronweise, ja selbst kompagnieweise auf einer Menge kleiner Posten, zur Bewachung der Gefangenen, zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Nutzen vertheilt, so daß von eigentlicher Ausbildung nur wenig die Rede sein kann und die Offiziere, trotz des besten Willens, bei dem Mangel jeglicher Mittel zum Studium die Lust zur Arbeit und Thätigkeit verlieren und sich einem verderblichen Müßiggange ergeben. — Die Truppen der Division Algier werden eine Angriffsbewegung auf Milianah ausführen, die der Divisionen von Constantine und Oran werden in Lagern vereinigt werden, um in der Umgegend derselben gegen einen supponirten Feind zu manövriren.

Oesterreich. (Uchatius-Kanonen.) Der „Pester N.“ erhält aus Wien folgende Mittheilung: „Am Samstag den 27. November ist in der Zeugfabrik des hiesigen Arsenal's bereits das achtzigste Stahlbroncerohr unter persönlicher Leitung des Generalmajors Ritter v. Uchatius gegossen worden. Im Laufe des nächsten Monats werden die Adaptirungen und Einrichtungen der Zeugfabrik derart vollendet sein, daß die Guß- und Montirungsarbeiten in größerem Style betrieben werden können. Es ist Aussicht vorhanden, daß bis Ende Dezember 1876 bereits 1000 Rohre fertiggestellt sind. Diese Rohre nun, sowie die Laffettenwände werden ganz in der Regie des k. k. Arsenal's erzeugt, die Räder, Proben und Munitionswagen, sowie die Munition jedoch bleiben der heimischen Privat-Industrie überlassen. Von einer hiesigen Firma wurde auch schon thatsächlich eine Quantität Granaten von 8.7 Centimeter Kaliber dem Arsenal's probeweise abgeliefert. Mehrere Details in der Ausüstung der neuen Feldgeschütze und Munitionswagen sind allerdings noch nicht festgestellt, es werden daher noch täglich mit der unter dem Kommando des Hauptmanns Ritter v. Eschenbacher stehenden Probepatterie praktische Versuche unternommen. Erst vorgestern z. B. ist dieselbe von einem zweitägigen Doppelmarsche aus Niet (Ort in der Nähe der Westbahn) zurückgekehrt. Derlei praktische Proben sollen nun auch in anderen Garnisonen vorgenommen werden und schon Anfangs Jänner wird eine Probepatterie zu diesem Zwecke dem 5. Artillerie-Regimente in Pest überwiesen werden.“

Oesterreich. (Uchatius-Geschöß.) General Uchatius hat für seine neuen Geschütze auch ein neues Geschöß erfunden. Dasselbe besteht aus einem 11mm. starken konisch auslaufenden Mantel von Gußeisen, der einen lose anschließenden Kern mit 12 übereinander liegenden Ringen deckt, jeder Ring 10 mal so eingekerbt, daß jeder Kerbtheil im äußeren Rand eine Spitze von 8mm. zeigt. Der Hohlraum ist mit Pulver gefüllt und die Ladung explodirt durch Perkussion. In Folge des Seitendrucks sprengen sich nicht nur (wie bei Granaten) die Geschößwände in unzählige Splitter, sondern auch die 12 Ringe, den 10 Kerben entsprechend, in 10 mal 12 Eisenkugeln vor etwa je 3 Loth. Das Geschöß wird also an verheererender Kraft wenig zu wünschen übrig lassen.

Oesterreich. (Generalstab.) Das gleichzeitig mit dem neuen Avancementgesetz sanktionirte Statut für die Reorganisation des Generalstabs schließt die Reform-Aera für die Armee einstellend ab. Der Generalstab mit seinem eigenen gesonderten Etat ist vom Kriegeministerium fortan losgelöst, und mit solcher Machtvollkommenheit ist die Stellung seines Chefs (F. J. M. John) ausgestattet, daß derselbe alle Ernennungen bis zum General hinauf selbstständig vollzieht.

Verschiedenes.

Programm

der

Allgemeinen Ausstellung für Fußbekleidung.

I. Zweck der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat zum Zweck:

- Die Einführung einer rationellen Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern.
- Der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen.

II. Zeitpunkt der Ausstellung.

Die allgemeine Schuh-Ausstellung wird eröffnet in Bern den 11. Juni 1876 und geschlossen den 10. Juli 1876.

III. Organisation der Ausstellung.

Die Ausstellung wird organisiert durch eine Kommission, bestehend aus 3 Abgeordneten des schweizerischen Bundesrates, 3 Abgeordneten des Kantons Bern, und je einem oder zwei Abgeordneten der andern Kantone, welche sich an der Ausstellung mit einem Geldbeitrag theilnehmen. Die Kosten der Abordnung werden von den betreffenden Kantonen getragen. Auf den heutigen Tag haben folgende Kantone eine finanzielle Theilnahme zugesagt: Bern, Baselfeld, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf. Den übrigen Kantonen steht der Beitritt noch offen.

Der mit der Vollziehung betraute Ausschuss besteht aus folgenden Herren: Reg.-Rath Bodenheimer in Bern, Präsident; der eidgen. Oberfeldarzt; Reg.-Rath Wynntorf; Major Grefst, Chef der technischen Abtheilung der eidgen. Kriegsmaterial-Verwaltung und Major Peter, Kantons-Kriegeskommisär in Bern.

Das Bretegericht wird durch die Organisations-Kommission bestellt werden.

IV. Vorschriften für die Aussteller.

Als Aussteller wird Jedermann zugelassen, welcher die in Abschnitt V hienach verzeichneten Gegenstände fabrizirt oder verkauft, und welcher sich bis und mit dem 31. März 1876 beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich angemeldet haben wird.

Nebst der genauen Namensbezeichnung des Ausstellers soll die Anmeldung die Bezeichnung der Ausstellungs-Gegenstände, sowie auch den Flächenraum, welcher für die Aufstellung benötigt sein wird, angeben.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen dem Ausstellungs-Komitee franko und in passendem, mit dem Namen des Ausstellers versehenen Kisten verpackt, zugesandt werden bis und mit dem 20. Mai 1876. Nachher wird kein Ausstellungsgegenstand mehr angenommen.

Denselben ist ein Ausweis beizufügen, enthaltend den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Beruf des Ausstellers, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erklärung der Gegenstände nebst Preisangabe behufs Aufnahme in den Katalog. Der Preis der ausgestellten Waare wird auf denselben verzeichnet.

In Betreff der fertigen Fußbekleidung gilt die Vorschrift, daß jeder Aussteller in der betreffenden Klasse (Abschnitt V, fünfte Gruppe) wenigstens 3 Paare auszustellen hat; wer also z. B. in der ersten Klasse (für Kinder) ausstellen will, muß wenigstens 3 Paar Kinderschuhe ausstellen. Es ist gestattet, in mehr als einer Klasse auszustellen, jedoch nicht weniger als 3 Paare.

Aussteller welche wünschen, daß die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem Glaskasten aufgestellt werden, haben für die Anschaffung des Glaskastens selbst zu sorgen.